

Reglement für ausserschulische Benützer der Turnhalle Primarschulanlage Pünt, Ossingen


- Zweck* Art. 1 Die Turnhalle Pünt ist Eigentum der Primarschulgemeinde Ossingen. Sie dient in erster Linie dem Schulbetrieb, kann aber an weitere Veranstalter (Vereine oder Gruppen mit vereinsähnlichem Charakter, Kurse) für sportliche Zwecke vermietet werden. Bei Terminkollisionen werden Ossinger-Einwohner bevorzugt.
- Bewilligungsverfahren* Art. 2 Gesuche zur Benützung der Turnhalle, sind schriftlich mit Datum und Zeitangaben (Einrichtungsbeginn, Veranstaltungsbeginn und -ende etc.) der Primarschule via Formular auf der Homepage www.ps-ossingen.ch einzureichen. Benützungsgesuche, die den Schulbetrieb tangieren, werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. An den Wochenenden und während der Schulferien bleibt die Turnhalle grundsätzlich geschlossen, kann aber ausserordentlich zur Benützung bewilligt werden. Der Entscheid wird durch die Primarschule mitgeteilt. Das Betreten von anderen Gebäudeteilen ist nicht gestattet.
- Vorbehalte nach der Bewilligung* Art. 3 Kann die Turnhalle aus Sicherheitsgründen oder feuerpolizeilichen Vorbehalten nicht benützt werden, werden die Veranstalter durch die Primarschulverwaltung oder den Hauswart baldmöglichst orientiert. Beantragte oder bewilligte Benützungstermine, die vom Veranstalter ausgesetzt oder verschoben werden, müssen der Primarschulverwaltung bzw. dem Hauswart unverzüglich mitgeteilt werden. Nicht wahrgenommene, bewilligte Veranstaltungen können durch die Primarschulbehörde in Rechnung gestellt werden.
- Anordnungen Hauswart und Behörde* Art. 4 Den Anordnungen der Primarschulbehörde und des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei sportlichen Grossanlässen ist der Veranstalter verpflichtet, ein Infoblatt an die Vermieter und gegebenenfalls an weitere involvierte Institutionen (Polizei, Sanität, Anwohner) abzugeben.
Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement behält sich die Primarschulbehörde das Recht vor, fehlbare Benützer bzw. Veranstalter die weitere Benützung der Turnhalle zu entziehen und für entstandene Umtriebe eine Entschädigung zu verrechnen.
- Sauberkeit* Art. 5 In allen benützten Räumlichkeiten, insbesondere den Toiletten ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulgelände wie auch in den Innenräumen untersagt. Essen und Trinken sind in der Turnhalle nicht gestattet. Im Gangbereich vor der Turnhalle ist eine kleine Zwischenverpflegung gestattet.
Die Abfallentsorgung ist durch den Veranstalter bzw. Benützer zu organisieren und zu bezahlen.

- Übergabe, Zutritt und Rückgabe** Art. 6 Je nach Umfang und Grösse des bewilligten Anlasses, können die Räumlichkeiten bei Beginn der Einrichtungsarbeiten bzw. vor der Veranstaltung durch den Hauswart oder seines Stellvertreters mit Protokoll dem Veranstalter übergeben werden. Schlüssel für den Zutritt zur Turnhalle sind vorzeitig bei der Primarschulverwaltung oder beim Hauswart zu beziehen. Wenn erforderlich, kann das Öffnen und Schliessen der Turnhalle durch den Hauswart vorgenommen werden.
Nach Abschluss der Veranstaltung sind die benutzten Einrichtungen und Räumlichkeiten besenrein im Beisein des Hauswartes oder seines Stellvertreters der Primarschulbehörde zurückzugeben.
- Sorgfaltpflicht zu Mobiliar und Geräten** Art. 7 Die Benützer sind verpflichtet, die Einrichtungen und benützte Geräte wie die Audio-Anlage sorgfältig zu behandeln, nach Gebrauch zurückzustellen und vollständig zurückzugeben. Nicht rollbare Gerätschaften sind beim Transport zu tragen.
- Schäden** Art. 8 Allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und am Gebäude sowie Materialverluste sind dem Hauswart unaufgefordert und unverzüglich zu melden, bzw. werden im Rückgabeprotokoll festgehalten.
Instandstellungskosten für Schäden oder Verluste an Gebäude und Einrichtungen werden dem Veranstalter durch die Primarschulbehörde in Rechnung gestellt.
- Sicherheit und Haftung** Art. 9 Die Veranstalter und Benützer sind während des Anlasses für die entsprechenden Vorkehrungen zur Sicherheit besorgt. Die Primarschulbehörde lehnt jede Haftung für Unfälle ab, welche durch unsachgemässe Benützung entstehen. Die entsprechenden Versicherungen sind Sache der Organisatoren und Veranstalter. Den feuerpolizeilichen Vorschriften sind Rechnung zu tragen.
- Schuhe** Art. 10 Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen, nicht markierenden Turnschuhen gestattet.
- Dusche und Garderoben** Art. 11 Die Dusch- und Garderobeneinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke benutzt bzw. eingerichtet werden.
- Benützungstarif TH** Art. 12 Benützungstarife für die Turnhalle:
Siehe separate Tarifordnung als ergänzender Bestandteil dieses Reglements.
- Verantwortlichkeit Veranstalter** Art. 13 Die Benützer werden vom Inhalt dieses Reglements schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie sind gegenüber der Primarschulbehörde für dessen Einhaltung verantwortlich.

Dieses Reglement tritt ab April 2021 in Kraft und ersetzt alle Vorherigen.

Ossingen, März 2021

Für die Primarschule Ossingen



Robert Sigg
Der Präsident



Bertrand Andres
Mitglied der Schulpflege